

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.83 vom 27. Oktober 2017

BS Appellationsgericht, 2017-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2017.83

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.83 du 27 octobre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2017.83 del 27 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann eine betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids odereiner erstinstanzlichen Landesverweisung nach Artikel 66aoder 66abisStGB oder Artikel 49aoder 49abisMStGin Haft belassen werden, wenn er sich bereits in Vorbereitungshaft befindet (Art. 76 Abs. 1 lit. a AuG). Ferner kann ein Ausländer in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. a, b, c, f, g oder h AuG vorliegen, so etwa, wenn das Gebiet der Schweiz trotz Einreiseverbot betreten wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG). Ausserdem kann die Person in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn die betroffene Person bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einer straffällig gewordenen betroffenen Person doch eher als bei einer unbescholtenen davon auszugehen, sie werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AuG). Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG kann eine betroffene Person auch in Haft genommen werden, wenn ihr Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Diese maximale Haftdauer kann jedoch gemäss Art. 79 Abs. 2 AuG mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, verlängert werden, wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert (lit. a) oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (lit. b). Weiter darf der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG). Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisungsoder der Landesverweisung nach Artikel 66aoder 66abisStGB oder Artikel

49a oder 49abis MStG notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AuG, Beschleunigungsgebot). Leiten die Behörden die erforderlichen Bemühungen, insb. Rückfragen beim zuständigen Botschaftspersonal oder die Einschaltung von Bundesstellen, nicht mit der nötigen Beförderung voran, ist die Haft nicht mehr zweckgerichtet und daher unverhältnismässig (BGE 124 II 49 E. 3a). Dasselbe gilt, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung trotz behördlicher Bemühungen aus rechtlichen (z.B. Gebot des Non-refoulement) oder tatsächlichen (z.B. Transportunfähigkeit) Gründen undurchführbar ist (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 125 II 219 E. 1; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Letzteres ist in der Regel aber nur der Fall, wenn die Ausschaffung auch bei gesicherter Kenntnis der Identität oder Nationalität des Betroffenen bzw. trotz dessen Mitwirkens bei der Papierbeschaffung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BGE 125 II 220 E. 2). Der Wegweisungsvollzug muss zumutbar sein (Thomas Hugi Yar, in: Ausländerrecht, Basel 2009, S. 464; Tarkan Göksu, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 76 Rz. 3). Auf jeden Fall muss die Haft verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.). Die genannten Kriterien gelten sowohl im Falle einer Haftverlängerung als auch bei der Prüfung eines Haftentlassungsgesuchs (BGer 2A.363/2004 vom 6. Juli 2004, E. 2.1).

E. 2

Die Wegweisung (durch das SEM verfügt im negativen Asylentscheid vom 3. August 2017) wurde dem Beurteilten eröffnet. Der Beurteilte hat, wie den Akten entnommen werden kann, am 4. August 2017 anlässlich der Eröffnung des Asylentscheids unterschriftlich auf eine Beschwerde dagegen verzichtet, womit die Wegweisung in Rechtskraft erwachsen ist. Das mit dem Wunschzettel vom 14. August 2017 gestellte Wiedererwägungsgesuch ändert daran nichts.

Der Beurteilte wurde am 9. August 2017 dem Sachbearbeiter des Migrationsamtes von 4 Aufsehern zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Ausschaffungshaft zugeführt (er hatte Zelleneinschluss). Dort wurde er gemäss Aktennotiz des Sachbearbeiters immer lauter, hat sich eine halbe Stunde lautstark ■ ereifert ■ und ist dann aufgestanden und wollte das Büro verlassen; er musste von den 4 Aufsehern in die Zelle zurückgebracht werden, ohne dass die Verfügung Ausschaffungshaft vom Dolmetscher hätte übersetzt werden können. Angesichts dieses Verhaltens des Beurteilten muss die Verfügung dennoch als eröffnet gelten, wobei diese Fiktion auch die Rechts- und Rechtsmittelbelehrungen mit umfasst.

Die Verfügung der Verlängerung der Ausschaffungshaft vom 24. Oktober 2017 wurde dem Beurteilten ordentlich eröffnet. Dass er die Unterschrift für die Bestätigung der Eröffnung in einer verständlichen Sprache und den Hinweis auf das Recht, einen Anwalt beizuziehen, verweigert hat, ändert daran nichts.

E. 3

3.1 Die vorliegend angeordnete Ausschaffungshaft dient ■ ungeachtet des zwischenzeitlichen Strafvollzugs ■ demselben Wegweisungsverfahren wie die Vorbereitungschaft, die der Beurteilte vom 10. Februar - 25. April 2017 ausgestanden hat. Die verschiedenen Haftarten sind daher zusammen zu zählen (Andreas Zünd, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka, Migrationsrecht, 4. Aufl., Zürich 2015, Art. 79 AuG N 2 ff.; AGE AUS.2017.48 vom 7. Juli 2017). Der Beurteilte befindet sich nun wieder seit 9. August 2017 in Ausschaffungshaft, neu angeordnet ist deren Verlängerung bis 6. Februar

2018. Dannzumal wird die ausländerrechtliche Haft 8 Monate und 14 Tage gedauert haben, sodass Art. 79 Abs. 2 AuG zu prüfen ist. Die Voraussetzungen dafür sind allerdings gegeben, weil Rückführungen nach Algerien auf 8 Personen pro Monat limitiert sind und DEPA gegenüber DEPU Buchungen prioritär sind. So können DEPU Flüge gemäss heutigem Kenntnisstand frühestens im Januar/Februar 2018 erfolgen, aber auch das nur, wenn keine weiteren DEPA Anmeldungen hinzukommen. Angesichts dieser Situation wurde nun ein DEPU Flug für den 10. November 2017 für den Beurteilten gebucht, was angesichts des Beschleunigungsgebots und der grundsätzlichen Renitenz des Beurteilten ■ er gibt weiterhin klar zu verstehen, nicht nach Algerien zurückkehren zu wollen ■ nicht zu beanstanden ist. Die Voraussetzungen für eine Haftverlängerung über 6 Monate hinaus sind damit jedenfalls gegeben.

3.2 Der Beurteilte wurde vom Migrationsamt anlässlich der Einvernahme vom 23. Oktober 2017 zwei Mal ausdrücklich gefragt, ob er für die Gerichtsverhandlung betreffend Verlängerung der Ausschaffungshaft einen Anwalt wünsche. Er antwortete: ■ Ich bin grundsätzlich nicht bereit, nach Algerien zurückzukehren. Sie können jedoch die Massnahmen, welche Sie für nötig halten, ergreifen. ■ Auf Nachfrage, ob er anwaltlich vertreten sein wolle, antwortete er: ■ Warum? Ich will an keiner Gerichtsverhandlung teilnehmen. ■ Dies kann nicht als Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung verstanden werden (BGE 134 I 92; AGE AUS.2017.48 vom 7. Juli 2017 E. 3).

E. 4

Der Beurteilte befand sich bereits in Vorbereitungshaft, sodass der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. a AuG erfüllt ist. Eines weiteren Haftgrundes bedarf es nicht.

Untertauchungsgefahr ist indessen ebenfalls gegeben: Der Beurteilte ist unter vier verschiedenen Identitäten aufgetreten. Die Identität unter dem Namen A_____ wurde erst bekannt, nachdem ein vom algerischen Konsulat in Belgien ausgestelltes Laissez-Passer vom 20. Januar 2016 entdeckt wurde; er wurde am 21. Januar 2016 von Belgien nach Algerien ausgeschafft. Auch den hiesigen Asylbehörden hat der Beurteilte falsche Angaben gemacht, wie er gegenüber dem Migrationsamt eingeräumt hat. Weiter hält er sich nicht an behördliche Anweisungen. Als er am 16. Februar 2017 zwecks medizinischer Abklärungen ins Kantonsspital verbracht wurde, ergriff er von dort die Flucht. Am 28. Februar 2017 nahm ihn die Kantonspolizei im Rahmen einer Requisition wegen Zechprellerei an der Unteren Rebasse wieder fest.

Anlässlich der Verhandlung vom 11. August 2017 hat der Beurteilte seine Frustration erklärt, die daraus entstanden ist, dass er gemäss Asylentscheid die Schweiz bis zum 28. September 2017 hätte verlassen müssen, und dass seitens des Migrationsamtes zunächst davon ausgegangen wurde, ihn auf die Strasse zu entlassen. Der Beurteilte macht auch geltend, dass er nicht kriminell sei und keine so lange ■ Strafe ■ seit dem 10. Februar 2017 ■ verdiene. Allerdings blendet er zu Unrecht aus, dass die hiesige Asylbehörden dem Beurteilten die von ihm angegebene Identität geglaubt haben. Erst als im Anschluss an den Asylentscheid die Papierbeschaffung an die Hand genommen wurde, stellte sich die erneut komplett falsche (die vierte) Identität heraus, welche nun (unter anderem) die Annahme von Untertauchungsgefahr begründet. Anlässlich der Verhandlung vom 11. August 2017 hat der Beurteilte angegeben, nach der Rückkehr nach Algerien im Jahr 2016 ca. 2 Monate dort verbracht zu haben, aber weil er dort nicht leben könne, sei er nach Europa zurückgekehrt.

Wie bereits dargestellt, weigert sich der Beurteilte nach wie vor, nach Algerien zurückzukehren. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beurteilte in Freiheit dem Wegweisungsvollzug zur Verfügung halten würde. Ein milderes Mittel zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ist weder ersichtlich noch zielführend, und der Wegweisungsvollzug nach Algerien ist möglich und zumutbar. Der Flug ist gebucht, das Laissez-Passer bei der algerischen Botschaft bestellt, Begleitung und Transport sind organisiert. In Anbetracht dessen und des Umstands, dass die Behörden den Wegweisungsvollzug erst mit dem Asylentscheid vom 3. August 2017 an die Hand nehmen konnten, ist das Beschleunigungsgebot gewahrt. Die für drei Monate angeordnete Haftverlängerung ist somit recht- und verhältnismässig und zu bestätigen.

E. 5

Hinsichtlich allfälliger Suizidabsichten des Beurteilten ist auf das Urteil VGE AUS.2017.62 vom 11. August 2017 E. 5 zu verweisen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

Die über A____, (alias B____, alias C____, alias D____) angeordnete Verlängerung der Ausschaffungshaft ist bis 6. Februar 2018 rechtmässig.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.